



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Erhalt der straffbefreienden Selbstanzeige und verhältnismäßige Ausgestaltung des Aktionsplans

Aktuell seit 30.09.2026 20:43:40

Angegeben von:

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) (R002265) am 30.09.2026

Beschreibung:

Erhalt der straffbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO und klare Abgrenzung zur Berichtigungspflicht nach § 153 AO. Keine Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege. Verzicht auf ein öffentliches Register für sanktionierte Unternehmen. Risikoorientierte Bundesbetriebsprüfung anhand transparenter, bundesweit einheitlicher Kriterien unter Berücksichtigung wirksamer Tax-Compliance-Management-Systeme; Größe und Konzernstrukturen allein begründen kein erhöhtes Risiko. Neue Unternehmenssanktionen nur bei zurechenbarem schuldhaftem Verhalten unter Berücksichtigung von Compliance und Mitwirkung. Verbesserung behördlicher Zusammenarbeit ohne parallele Prüfungen oder Mehrfachanforderungen (Once-Only).

Betroffene Interessenbereiche (1)

Handwerk [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (3)

AO 1977 [alle RV hierzu]

OWiG 1968 [alle RV hierzu]

StPO [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2609300371 (PDF - 9 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 15.09.2026 an:

Bundesregierung

Bundeskanzleramt (BKAm) [alle SG dorthin]

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) [alle SG dorthin]